

Gebührensatzung der Stadt- und Kinderbibliothek Elsterwerda

Die Stadt Elsterwerda erlässt aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 vom 15.03.2001) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **18.10.2001** folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Elsterwerda unterhält eine Stadt- und Kinderbibliothek in eigener Regie. Für die Benutzung dieser Bibliothek werden nachfolgende Gebühren erhoben. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Bibliothek. Die Gebühr ist fällig bei Beantragung der Leistung.

§ 1

Jahresbeitrag und Verlängerung des Benutzerausweises

Für die Benutzung der Bibliothek werden Benutzerausweise ausgegeben. Der Benutzerausweis ist für 6 oder 12 Monate gültig. Danach kann er gegen Entrichtung einer weiteren Halb- oder Jahresgebühr verlängert werden. Hierfür sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<u>Halbjahresgebühr</u> EURO	<u>Jahresgebühr</u> EURO
Familienausweis	-	41,00
Erwachsenenausweis	18,00	31,00
Schülerausweis	13,00	20,00
Nachweispflichtige Ermäßigungen	13,00	20,00
- Schwerbeschädigte		
- Sozialhilfeempfänger		
- BAföG-Empfänger		

Für nicht angemeldete Nutzer werden bei Einmalausleihen 10 % der Jahresgebühr pro Medieneinheit erhoben.

§ 2

Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises

Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises für alle Benutzergruppen	5,00 EURO
---	-----------

§ 3**Schadenersatz**

Bei leichten Beschädigungen oder Verlust von Teilen aus Medieneinheiten	3,00 EURO
Bei starker Beschädigung oder Verlust einer Medieneinheit	Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 5,00 EURO Verwaltungskosten
Für Beschädigung und Verlust von Kassetten-, Video- oder CD-Hüllen	1,00 EURO

§ 4**Beschaffung**

Bei Literaturbeschaffung aus anderen Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs zuzüglich Bearbeitungsgebühr je Leihschein	alle entstehenden Kosten 2,50 EURO
--	---------------------------------------

§ 5**Versäumnisgebühren**

Bei Überschreitung der Leihfrist betragen die Versäumnisgebühren - mit Ausnahme von Videofilmen - pro angefangener Woche und Medieneinheit	1,00 EURO
Für Videofilme je Ausleihtag	0,50 EURO

§ 6**Spulen von Videos und MC`s**

Für nicht zurückgespulte Videos und MC`s	0,50 EURO
Internet-Nutzung - je angefangene halbe Stunde	1,00 EURO

§ 7**Auftragsgang**

Für die Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch	7,50 EURO
--	-----------

§ 8

Kopierleistungen

je Seite aus Bibliotheksmedien	0,10 EURO
je Seite aus anderen Materialien	0,20 EURO

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft

in Vertretung

.....
Peter Schwarz
Bürgermeister

.....
Karl-Heinz Herrchen
2. Stellvertretender Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung